

Das Blatt kostet auswärts,  
durch die Post oder den Buch-  
handel bezogen, 1 Thlr. pr. Ct.  
vierteljährlich.

Inseide (4 Große die Petitzteile)  
nehmen die Expedition in Bremen  
und die Buchhandlung von  
H. Hübner in Leipzig entgegen

# Bremer Handelsblatt

in Verbindung

mit D. Hübners Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft und dessen Versicherungs-Zeitung.

Nr. 156.

Bremen, den 6. October

1854.

**Unsere verehrten Leser,** welche das Handelsblatt durch die Post beziehen und deren Abonnement mit vorigem Monat zu Ende gegangen ist, werden ersucht, ihre Bestellungen noch bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung stattfindet.

## Inhalt.

Das Bundespressgesetz. — Die englische Kriegshandelspolitik. — Der Fondsmarkt im 1. Semester. — Der Zollcontirupsgesetz. — Münchener Industrieausstellung. — Handelsbericht. — Vermischte Notizen.

Beilage: Englisch-Ostindische Compagnie. — Sparkassen. — Patentgesetzgebung. — Die fremde Schifffahrt Nordamerikas. — Literatur (Webers Technik des Eisenbahnbetriebes.) — Handelsrechtliches. — Versicherungswesen (Aus dem Großherzogthum Hessen; Seever sicherung; Horns Sterblichkeits tafeln.) — Anzeigen.

## Das Bundespressgesetz.

Der am 26. September in Bremen publicirte Beschluss der Bundesversammlung vom 6. Juli zur Verhinderung des Missbrauchs der Presse enthält Bestimmungen über den deutschen Buchhandel. Darin liegt für das Handelsblatt die Rechtfertigung, denselben in den Kreis seiner Befreiung zu ziehen.

Wenn früher von einem Bundespressgesetz im Sinne des Art. 18 der Bundesakte die Rede war, so dachte man an eine Festschaffung des Minimums von Rechten, welches der Freiheit der Presse in den einzelnen Staaten zu gewähren sei. Der jetzige Beschluss bewegt sich auf der entgegengesetzten Grundlage. Er bestimmt ein Maximum und behält daneben den Regierungen die Befugniß vor, nach Bedürfniß noch weiter gehende "eingreifendere" Anordnungen zu treffen. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Legislation über die Presse sich auch unter dem Gesichtspunkte von Maßregeln zur Erhaltung der inneren Sicherheit des Bundes auffassen läßt, und daß demgemäß der Bundestag, wenn er es in seiner Weisheit angemessen erachtet, die Abstellung durch den Missbrauch der Presse drohender Gefahren von den Gliedern des Bundes als Bundespflicht fordern kann. Es ist aber ebenso unbestreitbar, daß der Standpunkt der Bundesakte in dem angeführten Paragraphen ein anderer war. Die Freiheit der Presse, welche man als Princip anerkannte, sollte nicht nur gegen den Missbrauch von unten, sondern ebenso gegen willkürliche Beschränkung von oben geschützt sein, der Bund sollte der Garant werden für dieses, wie für andere wichtige Rechte der Untertanen, vielleicht wollte man eben für die innere Sicherheit durch Beseitigung eines häufigen Grundes des Missvergnügens sorgen. Wenn heute die nach dem Intermezzo von 1848—50 restaurirte Bundesversammlung wieder nur die eine Seite ihrer Aufgabe ins Auge faßt, so ist das zu beklagen, weil die Spize des deutschen Staatenorganismus sich nicht stets bloss in der Gestalt einer verbietenden obersten Polizeibehörde zeigen, sondern durch positive Schöpfungen den Centralpunkt bilden sollte, an welchen sich das Vertrauen und die Hoffnungen der Nation anschließen könnten.

Lassen wir jedoch den negativen Theil der Frage, was hätte geschehen können und nicht geschehen ist, auf sich beruhen, und zergliedern den Inhalt des Gegebenen, so finden wir, abgesehen von Einzelheiten, deren Prüfung den Criminalisten überlassen bleiben mag, als Grundprincipien zwei Säze hingestellt, bei welchen auch die Volkswirtschaftslehre ein Wort mitzureden hat, nämlich: 1) der Buchhandel und die ihm gleichgestellten Gewerbe sind concessionspflichtig, 2) die periodische Presse ist außerdem noch cautionspflichtig.

Was zunächst den letzteren Grundsatz anlangt, so kann man verschiede-

ner Meinung darüber sein, ob das Cautionssystem ein geeignetes Mittel zur Verhütung des Missbrauchs der periodischen Presse sei. Ein wirksames Mittel ist es jedenfalls. Es sichert den Eingang der gegen Preschergehen erkannten Geldstrafen, und Geldstrafen sind — auch das kann zugegeben werden — bei Preschergehen zweckmäßig, weil sie denjenigen treffen, welcher durch größere Vorsicht das begangene Unrecht hätten verhindern können. Das Mittel ist aber überflüssig und ökonomisch nachtheilig. Wer nicht gerade nur die auf einen engen Kreis beschränkte Tagespresse kleiner Orte im Auge hat, zu deren Bekämpfung wahrlich nicht die Macht des deutschen Bundes ins Feld zu rücken braucht, wird zugeben müssen, daß die Begründung einer großen Zeitung einen solchen Aufwand von pecunären Mitteln erfordert, daß es einertheils für die Unternehmer keine Schwierigkeit darbieten kann, auch noch eine nicht übermäßige Caution zu beschaffen, andertheils aber auch ohne Caution der Eingang erkannter Geldstrafen hinlänglich gesichert erscheint. Es bedarf nur der einfachen gesetzlichen Vorschrift, daß ein rechtskräftig verurtheiltes Blatt nicht eher wieder erscheinen darf, bis die Geldstrafe erlegt ist, um den letzten Zweck des Strafgesetzes, sowohl kleinen als großen Zeitungen gegenüber, sicher zu erreichen. Die Bestellung von Cautionen ist also ganz unnötig, und hat die schädliche Wirkung, Capitale lahm zu legen, welche in der Nationalindustrie eine nutzbringende Verwendung finden könnten. Leute freilich, welche darin nicht mit uns einverstanden sind, daß eine in Freiheit sich bewegende und durch die Freiheit moralisch gekräftigte Tagespresse ein hohes geistiges Gut der Nation sei, welche in derselben vielmehr nur ein auf alle Weise zu beschrankendes Ubel erblicken, werden gerade in der ökonomisch nachtheiligen Wirkung des Cautionssystems ein willkommenes indirectes Mittel, das Entstehen von Zeitschriften zu verhindern, erkennen und es deshalb jesuitisch anempfehlen. Mit dieser Sorte von Gegnern rechten wir nicht.

Noch entschiedener, als gegen den Grundsatz der Cautionspflichtigkeit der periodischen Presse, ist vom legislatorischen Standpunkte aus unser Widerspruch gegen die Concessionspflichtigkeit des Buchhandels im Allgemeinen. Wir wissen, daß es principielle Widersacher der Tagespresse gibt, aber wir glauben nicht, daß in dem weiten deutschen Reiche ein vernünftiger Mensch lebt, welcher die Erfindung Guttenbergs für ein Werk des Satans hält, welcher nicht ein sieht, daß der deutsche Buchhandel eine reiche Fülle geistiger und materieller Segnungen seit Jahrhunderten über die Nation gebracht hat und noch fortwährend bringt. Dieses ehrbare Gewerbe, welches in seiner Geschichte in Deutschland stets von dem Zunftzwange sich frei zu erhalten gewußt, fast überall zu den Branchen des freien Handels gezählt und sich in vielen glänzenden Erscheinungen einen hervorragenden Rang unter den Repräsentanten des deutschen Großhandels erworben hat, wird mit einem Male von Bundeswegen in seiner Ausübung für abhängig von einer polizeilichen Gestaltung erklärt. Wir schweigen von den Gründen, welche für die Freiheit jeden Gewerbsbetriebes im Interesse der Volkswohlfahrt geltend zu machen sind. Wir übergehen auch, als nicht unseres Amtes, die schwierige Frage, ob eine so weit gehende Bestimmung innerhalb der Competenz des Bundestags gelegen war, oder anders ausgedrückt, ob die verantwortlichen Minister der einzelnen Staaten landesverfassungsmäßig einem dergestalt in Privatrechte eingreifenden Beschlüsse zustimmen könnten. Ja wir wollen, um rasch zu der Hauptfrage zu gelangen, selbst einmal annehmen, daß die eigentümliche Natur des Buchhandels es rechtfertige, für den Betrieb desselben größere persönliche Garantien als bei jedem anderen Kaufmännischen Geschäfte zu verlangen. Folgt daraus, daß der Buchhandel absolut rechtlos gemacht werden muß? Der §. 2 des Bundesbeschlusses besagt, daß Concessions, welche in widerprüchlicher Weise ertheilt sind, ohne Weiteres auf administrativen Wege eingezogen werden können. In Beziehung auf Concessions, welchen der Vorbehalt der Widerruflichkeit nicht beigelegt ist, heißt es, die Entziehung könne im Falle des Missbrauchs

nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern ebenfalls auf administrativem Wege erfolgen, auf letzterem freilich nur dann, wenn nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung der Concessionär seine Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbraucht. Auch dieser letzte Passus enthält nicht die Gewähr eines Minimums von Rechten durch den Bundestag, sondern es ist auch hier die allgemeine Bestimmung ergänzend hinzuzudenken, daß den Regierungen die Anordnung „eingreifender“ Maßregeln zustehe. Bleiben wir aber stehen bei dem, was der Bund als die in allen Staaten zur Geltung zu bringende Norm aufstellt, so genügt, daß irgend eine Polizeibehörde in irgend einem bändereichen Werke eine ihr staatsgefährlich scheinende Stelle auffindet, um dem Verleger eine Verwarnung zukommen zu lassen und ihn im Wiederholungsfalle seiner Concession zu berauben. Dem Betroffenen bleibt nichts übrig, als bei den höheren Verwaltungsstellen Remedy zu suchen. Einen solchen Zustand nennen wir in Deutschland, nach dem Sprachgebrauch unserer Voreltern, Rechtslosigkeit. Recht ist nur, was die Gerichte aussprechen, in Deutschland heißt nur der gerichtliche Weg der Weg Rechtens. Niemand kann Richter sein in seiner eigenen Sache, und nur eine unnatürliche Fiction kann eine Staatsbehörde, welche in ihrer Thätigkeit von der Kritik tadelnd beleuchtet worden ist, als unparteiisch bezeichnen. Um sich die ganze Tragweite der Bestimmung des Bundesbeschlusses zu veranschaulichen, denke man sich dieselbe auf eine andere Branche des Handels, etwa die Rhederie, angewendet. Warum nicht? Es ist nicht ungewöhnlich, daß in Ländern, in welchen die Einführung freier Gedanken mißliebig ist, dennoch die Ausführung freier Denker nicht gern geschehen wird. Seien wir also, die Rhederie sei ein concessionspflichtiges Gewerbe, und die Concession könne Demjenigen durch polizeiliche Verfügung genommen werden, welcher ungeachtet vorausgegangener Verwarnung Passagiere verschiff, welche nicht die untrüglichsten Beweise ihrer Unverdächtigkeit geliefert haben. Würde man die großen in der Schifffahrt plazirten Capitale unter der alleinigen Garantie polizeilicher Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit für hinreichend sicher gestellt halten? Würden nicht alle Rhelder, deren Verhältnisse dieses einigermaßen gestatteten, vorziehen, sich andern Geschäftszweigen zuzuwenden oder ihre Schiffe unter den grossen Schuß einer fremden Flagge zu stellen? Die Capitale, welche in dem Buchhandel angelegt sind, stehen an Bedeutung den auf dem Meere schwimmenden nicht nach. Die Cotta, die Brockhausen und viele Andere sind Kaufleute, die sich mit dem Anspruch auf volle Gleichberechtigung an die Seite der ersten Hamburger und Bremer Rhelder stellen können. Ihr ganzes Vermögen, das Schicksal von vielen tausenden in ihren Officinen beschäftigten Arbeitern steht unter dem Damokles Schwert polizeilichen Beliebens. Der Buchhandel ist fortan das gewagteste aller Geschäfte, und die willkürliche Herbeiführung so großen Risicos eine nationalökonomisch nicht zu rechtfertigende Maßnahme. Willkürlich herbeigeführt nennen wir die Gefahr, welche hemmend auf die Entfaltung eines möglichen Gewerbes zurückwirken muß, weil sich durchaus kein Grund absehen läßt, aus welchem die Concessionsentziehung den, zweifelsohne größere Garantien für eine gerechte Anwendung bietenden Händen der ordentlichen Gerichte entrückt ist. Das Gesetz will, daß der Verlust der Geschäftsausübung den Verbreiter „strafbarer, insonderheit staatsgefährlicher“ Druckschriften treffe. Wir denken, daß Niemand in der Welt besser versucht, was „strafbar“ ist, als der Strafrichter. Eine staatsgefährliche Handlung, die nicht strafbar sei, kennt — Gottlob! — der Bundestag nicht. Warum also ist der Rechtsweg ausgeschlossen? Es gibt darauf nur zwei Antworten, welche vor der Staatsmoral Stich halten, entweder sind die Richter ihrem Amte nicht gewachsen, oder die Gesetze sind unzureichend, nach welchen dieselben zu erkennen haben. Beides zu ändern, liegt in der Macht der Regierungen, und es zu thun, wenn es nötig scheint, ist ihre erste und heiligste Aufgabe. Wer die Revolution besiegen will, muß die Gerechtigkeit heben. Polizeiliche Willkür und das in sich einen Widerspruch enthaltende Wort „Administrativjustiz“ stammen aus Frankreich, von wo, wie man so gerne sagt, auch die Revolution gekommen ist. Will man den guten alten deutschen Geist wieder erwecken und nähren, so wende man sich ab von jenem Vorbilde und Lehre zurück zu der auf nationalem Boden wurzelnden Idee des Rechtstaates. Daß Deutschland eine friedliche Entwicklung beschieden sein möge, dafür kann Niemand einen lebhafteren Wunsch hegen, als die Vertreter seiner nationalen Interessen. Darum müssen aber auch diese ihre Stimme erheben, wo die Grundlagen einer gesunden Entfaltung erschüttert zu werden drohen.

Man sagt uns vielleicht, unsere Auseinandersetzung sei nutzlos, weil das kritisire Gesetz bereits als vollendete Thatsache dastehe. Dem ist nicht ganz so. Die Ausführung des Bundesbeschlusses ist den einzelnen Landesgesetzgebungen vorbehalten, und bei dieser Thätigkeit lassen sich denselben seine bedenklichsten Spiken abbrennen, ohne daß man gegen seine Absicht zu verstossen braucht. Der Beschluß ist aber auch nicht allein stehend, er ist der Ausfluß eines Princips, das schon einmal auf einem falschen Weg geführt hat und vor dessen weiterer Verfolgung gewarnt werden kann. Endlich aber — wenn auch alles dies nicht so wäre — scheint es uns eine Pflicht der Presse zu sein, in Augenblicken, wo ihr natürliches Recht beeinträchtigt werden soll, durch dessen Ausübung zu zeigen, daß sie es werth hält.

## Kann die gegenwärtige englische Kriegshandelspolitik fortgesetzt werden?

Wir glauben die Aufmerksamkeit des deutschen Handelsstandes, welcher in Geschäftsbeziehungen zu Russland steht, auf einen Artikel des „Economist“ unter obiger Aufschrift umso mehr hinlenken zu müssen, als das Gewicht der Ansicht des englischen Blattes durch die Verbindung seines Herausgebers mit dem im Amte befindlichen Ministerium jetzt noch erhöht erscheint.

Der Aufsatz geht von der Wahrnehmung aus, daß der Petersburger Wechselkurs auf London sich mehr und mehr zu Ungunsten Englands gestaltet. Unter dem ersten Eindruck der Kriegsergebnisse war der Rubel auf 32 d. gefallen. Später hat der Kurs sich nach und nach gehoben und steht jetzt, ungeachtet der enormen Papiergeldemission in Russland, auf pari oder 38 d. pr. Rubel. Steigt derselbe noch um ein Geringes, so ist die nothwendige Folge davon, daß Gold aus den Gewölben von Threadneedle-Street herausgezogen werden wird, um die Baarvorräthe der Festungen St. Peter und St. Paul in der Russischen Hauptstadt zu vermehren. Dagegen helfen allerdings keine gesetzlichen Verbote. Mit derselben Naturnothwendigkeit, mit welcher ein in St. Petersburg entstandener lustleerer Raum durch die Luftströmung ausgetragen wird, muß englisches Geld nach Russland wandern, wenn die Handelsbilanz zu Gunsten dieses Reiches steht. Parlamentsakte sind um so wirkungsloser, als die Ausgleichung nicht nothwendig direkt zu geschehen braucht, sondern durch Vermittelung fremder Börsen stattfinden kann.

Die Ursache der Erscheinung ist unverkennbar. In gewöhnlichen Zeiten beträgt Russlands Einfahrt britischer Erzeugnisse etwa 1,200,000 £ jährlich, während England aus Russland Produkte im Werthe von 7 bis 8 Mill. £ bezieht. Die Bezahlung der Differenz erfolgt dann aber nicht direct. Russland schuldet alljährlich an fremde Länder, namentlich die Vereinigten Staaten, Westindien und Südamerika, große Summen, und diese werden von England bezahlt durch den Erlös seiner nach eben jenen Gegenden gesandten Manufacturen. Wechsel von New-Orleans z. B. auf St. Petersburg gezogen, werden nach England remittirt zur Bezahlung von Gütern aus Manchester, Leeds oder Shaffield und bilden das Medium zur Berechtigung der Forderungen russischer Kaufleute für Talg, Hanf, Brodstoffe und Kupfer. Der Krieg und die in Folge dessen eingetretene Blokade hat nun viel mehr die russische Einfahrt, als die russische Ausfuhr betroffen. Lediglich hat der directe Bezug Russlands aus den überseischen Erzeugungsländern aufgehört. Dagegen geht der Export russischer Produkte auf dem Landwege ungehindert vorwärts. Durch Annahme des Grundsatzes „frei Schiff, frei Gut“ ist Memel der Ausfuhrhafen Russlands geworden. Russland wird durch die Sperrung seiner Häfen in seinen Handelsinteressen wenig verletzt, und die siegreichen Erfolge der Alliierten treffen nur die Armee, nicht das Land.

Der „Economist“ stellt namentlich folgende vier Punkte zur Erwähnung: 1) zu Anfang des Krieges galt es, die Russen aus den Donaufürstenthümern zu vertreiben. Dort waren sie durch eigentliche Kriegsoperationen erreichbar. Nach dem Verlust dieser Stellung — und der wahrscheinlich schon entschiedenen Vertreibung aus der Krim — weichen die Heere des Czaren auf ein Gebiet zurück, wo ein Angriff auf dieselben schwerer zu bewerkstelligen ist, und in welcher Position daher der Krieg in die Länge gezogen werden kann, wenn nicht die materiellen Verlusste des Handels zur Nachgiebigkeit zwingen. 2) So lange die freie Ausfuhr auf dem Landweg den russischen Producten offen bleibt, ist keine Aussicht vorhanden, Preußen, welches aus diesem Zustand geradezu Vortheil zieht, zu einem engern Anschlusse an die Politik der Westmächte zu bewegen. 3) Beim Beginne des Kriegs war der Landtransport mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und die Blokade hatte wenigstens durch die vermehrten Kosten eine mittelbar nachtheilige Einwirkung auf den russischen Handel, jetzt ist derselbe so gut organisiert, daß er selbst in der Zeit fortgehen wird, wo in gewöhnlichen Jahren die Unterbrechung der Schifffahrt dem Verkehr mit Russland ein Ende zu machen pflegt. 4) In der seit Störung des Friedens abgelaufenen Periode ist Gelegenheit gewesen, neue Handelswege zu eröffnen und dadurch Surrogate für die früher vornehmlich aus Russland bezogenen Artikel zu beschaffen. England kann also des Handels mit Russland um so mehr entbehren, als eine in Russland stehende günstige Ernte das Bedürfnis nach fremder Zufuhr von Brodstoffen vermindert.

Der „Economist“ sagt nicht ausdrücklich, welche Maßregeln er für eine wirksamere Kriegsführung für nothwendig hält. Seine Befürsächer lassen aber keinen Zweifel, daß er feindliches Gut nicht ferner durch die neutrale Flagge geschützt wissen will.

Wir unternehmen keine Kritik dieser Ansicht, so sehr wir auch bedauern, daß eines der erleuchtetsten volkswirthschaftlichen Blätter bei der ersten Gelegenheit, wo das eigene Interesse in Frage zu kommen scheint, von der von den Einsichtsvollsten aller Nationen verfochtene Lehre abfällt, daß nicht die Völker mit einander Krieg führen, wenn sich die Herrscher entzweien. Wir müssen aber auch bei dieser Veranlassung bedauern, daß die natürliche Schutzmacht Deutschlands nicht eine so entschiedene Politik in dem großen

Zerwürfnisse einnimmt, welche ihr gestatten würde, sich für die Interessen des deutschen Handels kräftig zu verwenden. Unsere Hoffnung ist, daß, wenn nicht höhere politische Motive, jedenfalls die Schwierigkeit der Verwirklichung verhindern wird, die in den Ausführungen des englischen Blattes enthaltene Drohung ins Leben treten zu lassen. Trotzdem aber müssen wir den deutschen Geschäftstreibenden Vorsicht empfehlen, welche etwa im Begriffe stehen, in der Voraußersetzung der Fortdauer der jetzigen Seerechtsgrundlage ihre Capitale in dem russischen Handel zu engagiren.

### Der Fondsmarkt im ersten Halbjahr 1854.

Es waren die Gours=Notirungen:

in Wien 5% Silber- 5% Papier- 4% Pap.-

	Anfangs: Metalliques	Metalliques	Gold	Silber
Januar .....	111½	93½	73½	121½
Februar .....	110½	90½	71½	130
März .....	107½	86½	68½	137
April .....	104½	84	69	143½
Mai .....	110½	85½	69½	141
Juni .....	107½	85½	69	140

	in Berlin	Banks-	3½%	4½%	Russische
Anfangs: Anteile		Staatschuldsscheine		4%	
Januar .....	111½	91½	100½	92½	
Februar .....	108½	89	99½	90½	
März .....	98	81½	94	71	
April .....	93½	80	93½	66	
Mai .....	101	82½	96½	72	
Juni .....	105½	84½	96½	78	

	in Frankfurt a. M.	Gardinische	Spanische	Gold-	al marco
Anfangs:		5%	3%	4%	
Januar .....	88	41½	381		
Februar .....	85½	36	375		
März .....	77½	33½	375		
April .....	71	32½	376		
Mai .....	75½	33	375		
Juni .....	77	33½	373		

	in Amsterdam	2½%	3%	4%	Russische
Anfangs:	Integrale	Integrale	Russische		
Januar .....	62½	69½	89½		
Februar .....	59½	71½	85		
März .....	55½	66	68		
April .....	51½	61½	66		
Mai .....	55½	66½	70½		
Juni .....	58½	69½	79½		

	in London	Gosols	Russen
Anfangs:		3%	5%
Januar .....	93½	111½	
Februar .....	90½	90	
März .....	91½	96½	
April .....	86½	87½	
Mai .....	87½	93	
Juni .....	91½	97½	

	in Paris	3%	4½%	Belgische	Spanische
Anfangs:	Renten	Renten	4½%	3%	
Januar .....	72.45	100.60	97	40½	
Februar .....	68.45	97.50	89½	35½	
März .....	68.5	96	87½	34	
April .....	63.25	89	82	32½	
Mai .....	64.40	91.10	85½	35	
Juni .....	72	97	89½	36½	

Es war demnach der Preis von 3 Thlr. jährlicher Rente in den Staatspapieren:

	Oesterreichs	Preu-	Hol-	Frank-	Eng-		
	in Papiergeld	in Silber-	Papier-	Silber-			
	Silber-	Papier-	Silber-	Papier-			
Anfang Januar	66½	56½	58	78½	69½	72½	93½
Februar	66½	54½	53½	76½	71½	68½	90½
März	64½	52½	49½	69½	66	68½	91½
April	62½	50½	43½	68½	61½	63½	86½
Mai	66½	51½	48½	70½	66½	64½	87½
Juni	64½	51½	47½	72½	69½	72	91½
Durchschn. d. 6 Mon.	65½	53½	50½	72½	67½	68½	90½
Großte Schwankung	42½	57½	94	96½	95½	92½	58½
Durchschnitt 1853	64	56½	58½	79½	75½	78	97½
Rückgang zwischen beiden Perioden	—	2½	7½	6½	8½	9½	7½

Rückgang zwischen  
beiden Perioden

Verwirrfisse einnimmt, welche ihr gestatten würde, sich für die Interessen des deutschen Handels kräftig zu verwenden. Unsere Hoffnung ist, daß, wenn nicht höhere politische Motive, jedenfalls die Schwierigkeit der Verwirklichung verhindern wird, die in den Ausführungen des englischen Blattes enthaltene Drohung ins Leben treten zu lassen. Trotzdem aber müssen wir den deutschen Geschäftstreibenden Vorsicht empfehlen, welche etwa im Begriffe stehen, in der Voraußersetzung der Fortdauer der jetzigen Seerechtsgrundlage ihre Capitale in dem russischen Handel zu engagiren.

### Der Fondsmarkt im ersten Halbjahr 1854.

Es waren die Gours=Notirungen:

in Wien 5% Silber- 5% Papier- 4% Pap.-

	Anfangs: Metalliques	Metalliques	Gold	Silber
Januar .....	111½	93½	73½	121½
Februar .....	110½	90½	71½	130
März .....	107½	86½	68½	137
April .....	104½	84	69	143½
Mai .....	110½	85½	69½	141
Juni .....	107½	85½	69	140

	in Berlin	Banks-	3½%	4½%	Russische
Anfangs: Anteile		Staatschuldsscheine		4%	
Januar .....	111½	91½	100½	92½	
Februar .....	108½	89	99½	90½	
März .....	98	81½	94	71	
April .....	93½	80	93½	66	
Mai .....	101	82½	96½	72	
Juni .....	105½	84½	96½	78	

	in Frankfurt a. M.	Gardinische	Spanische	Gold-	al marco
Anfangs:		5%	3%	4%	
Januar .....	88	41½	381		
Februar .....	85½	36	375		
März .....	77½	33½	375		
April .....	71	32½	376		
Mai .....	75½	33	375		
Juni .....	77	33½	373		

	in Amsterdam	2½%	3%	4%	Russische
Anfangs:	Integrale	Integrale	Russische		
Januar .....	62½	69½	89½		
Februar .....	59½	71½	85		
März .....	55½	66	68		
April .....	51½	61½	66		
Mai .....	55½	66½	70½		
Juni .....	58½	69½	79½		

	in London	Gosols	Russen
Anfangs:		3%	5%
Januar .....	93½	111½	
Februar .....	90½	90	
März .....	91½	96½	
April .....	86½	87½	
Mai .....	87½	93	
Juni .....	91½	97½	

Es war demnach der Preis von 3 Thlr. jährlicher Rente in den Staatspapieren:

	Oesterreichs	Preu-	Hol-	Frank-	Eng-		
	in Papiergeld	in Silber-	Papier-	Silber-			
	Silber-	Papier-	Silber-	Papier-			
Anfang Januar	66½	56½	58	78½	69½	72½	93½
Februar	66½	54½	53½	76½	71½	68½	90½
März	64½	52½	49½	69½	66	68½	91½
April	62½	50½	43½	68½	61½	63½	86½
Mai	66½	51½	48½	70½	66½	64½	87½
Juni	64½	51½	47½	72½	69½	72	91½
Durchschn. d. 6 Mon.	65½	53½	50½	72½	67½	68½	90½
Großte Schwankung	42½	57½	94	96½	95½	92½	58½
Durchschnitt 1853	64	56½	58½	79½	75½	78	97½
Rückgang zwischen beiden Perioden	—	2½	7½	6½	8½	9½	7½

Rückgang zwischen  
beiden Perioden

	Russische	Spanische	Gardinische	Belgische
Anfangs Januar	69½	40½	52½	64½
Februar	57½	35½	51½	59½
März	53½	34	46½	58½
April	49½	32½	42½	54½
Mai	54	35	45½	54½
Juni	58½	36½	46½	59½
Durchschnitt der 6 Mon.	57½	35½	47½	58½
Große Schwankung	20	8	10½	10½
Durchschnitt 1853	69½	42½	56½	60½
Rückgang zwischen beiden Perioden	—	12½	6½	11½

Man konnte daher mit 100 Thlr. Silber kaufen:

Die Verläufe, sämmtlich als Börsenoperationen notirt, betrugten daher im ganzen Jahre zwar über 53 % des ganzen Rentencapitales, und ergaben einen täglichen Umsatz von 353,000 Fr. Rente à 4 % = 8,825,000 Fr. Capital, es waren aber unter diesem Umsatz Rentenverkäufe während des Jahres von Agents de change 63,401,452, von Banquiers 4,640,536, obwohl sie Anfang des Jahres, erstere nur 710,133, letztere nur 1,182,677 und Ende des Jahres, erstere nur 2,046,544, letztere nur 1,673,831 Fr. Rente besaßen, daher offenbar ihr ganzer großer Börsengeschäftsumsatz nur diese kleine Summe öftmals austauschte, oder die Vermittelung der Geschäfte betraf, welche in dem anderen Theile des Umsatzes (60,803,225) erscheinen. Man darf daher, in Betracht, daß auch unter diesem Theile noch Privatspeculanen sind, welche ein und dasselbe kleine Capital öftmals in Renten umsehen, denselben als das Maximum der französischen Renten betrachten, welche nicht in festen Händen sind, und im Durchschnitt eines Jahres rezipiert werden müssen. Diese jedenfalls noch zu hohe Annahme würde 25 % des ganzen Rentencapitales das Vermögen bringen, welches unmittelbar durch den Rückgang der Course Verluste erleidet, während die übrigen 75 % nicht unmittelbar verlieren, solange nur die Staaten ihre Schulden verzinsen, und nicht durch über große Steuern die festen Hände zum Verkaufe ihrer Papiere zwingen, oder nicht durch anhaltende Geschäftsstörung die Leute genötigt werden, ihr Capital zu verzehren.

Die Annahme, daß ein gleiches Verhältniß in anderen Ländern stattfindet, erklärt, daß ungeheure Coursverluste, wie im letzten Halbjahr, ohne gleich hohe Vermögensverluste und ohne allgemeinen Banquerott vorübergehen können. Es würde nämlich nach dieser Annahme von dem oben nachgewiesenen Coursverluste von 1370 Mill. Thlr. in Europa nur 12% zum Vermögensverluste crystallisiert worden sein, ein Betrag, der selbst verdoppelt durch die Verluste auf andere Papiere, wenn auch für Einzelne, doch für Europa noch nicht zerstörend wirkt.

Liegt aber so gewissermaßen in der kleinen Summe der den Verlusten ausgesetzten Staatspapiere eine Beruhigung, so berechtigt sie aber auch zu wesentlichen Bedenken in Betreff der Wirkung neuer Anleihen, denn sie beweist, daß die festen Hände schon reichlich gefüllt sind. Dies hatte schon bei den bisherigen Anleihen die Folge, daß die Course außer allem Verhältnisse zu der Vermehrung der Staatschulden fielen. Während sämmtliche Anleihen im ersten halben Jahre 1853 die vorhandenen Staatspapiere nicht um 5 % vermehrten, sind die Course um mehr als 10 % im Durchschnitte gefallen.

Dieses ist nicht nur bedenklich, weil es den Nachtheil der zur Veräußerung gedrängten vergrößert, sondern auch weil es das zu andern Unternehmungen bestimmte Capital zu der Anlage in Staatspapiere herüberlockt. Wir haben oben gelesen, daß für 100 Thlr. im letzten halben Jahre überall eine größere Staatspapier-Rente, als im vorigen Jahre zu haben war. Solch ein Veränderung hat stets die Folge, daß manches Geschäft, welches dem Capitalisten vor einem Jahre als rentabel galt, dies heute nicht mehr ist. Wenn in Staatspapieren nicht mehr als 3 %, in einem Unternehmen aber 5 % Rente zu gewinnen sind, wendet sich das Capital letzteren zu, ist in Staatspapieren so viel oder mehr Rente wie in diesen Unternehmungen zu gewinnen, so unterbleiben diese. Es wird dies durch den Gours solcher Actien bewiesen, welche durch die Politik gar nicht beeinträchtigt werden, durch die Hindernisse, welchen neue Unternehmungen begegnen, durch die Beschränkung des Bankredits, welche gegenwärtig schon solide Fabrikanten in Verlegenheit setzt.

Es gibt gegen diese Galamität nur ein Mittel, nämlich das welches theilsweise in England in Ausführung gekommen ist, das nämlich, alle außerordentlichen Staatauslagen so viel als möglich durch die Erhöhung der Steuern, anstatt durch Staatsanleihen zu bestreiten.

## Der Prozeß wegen Zolldefraude durch das Contirungs-System.

In Berlin sind in erster Instanz Kaufleute zu ungeheueren Geldstrafen verurtheilt worden, welche angeklagt waren, ausländische Waaren durch die Zolleconti ihrer Geschäftsfreunde zu Leipzig ins Ausland zurückgeschickt zu haben. Zum Verständniß dieser Anklage muß bemerkt werden, daß die Leipziger Kaufleute bei dem Zollamt Rechnung haben, auf welcher ihnen das Gewicht der eingeführten Waare belastet und das Gewicht der davon wieder ausgeführten Waare gut geschrieben wird, so daß sie nur von dem Saldo Zoll zu bezahlen haben.

Hätte die Anklage auf eine Ordnungswidrigkeit und der Strafantrag auf die unbedeutenden Ordnungssachen gelautet, so wäre die Verurtheilung erklärlich gewesen, der Staat kann einmal die gewöhnlichsten Geschäfte nicht wie ein Geschäftsmann betreiben, wer die Gewalt hat, vermag selten der Versuchung zu widerstehen, sie zu benutzen, wo dies auch gar nicht nötig ist, und so entstehen denn selbst für das einfache Geschäft des Steuerincasso zu Gunsten der Verwaltung Ausnahmegesetze, welche lästige und willkürliche Formen für den Zahlungspflichtigen und Nichtzahlungspflichtigen bestimmen und deren Verleugnung mit Ordnungsstrafe bedroht ist.

Es soll in dem vorliegenden Falle Verleugnung solcher Formen statige-

funden haben, und dagegen kein anderer Einwand vorliegen, als daß diese Formen so unvernünftig sind, daß die Vertreter der beteiligten Verwaltung die Zollbeamten in Leipzig, seit Jahren deren Umgehung ohne Einrede mit angesehen haben, in welchem Falle natürlich nicht einmal eine Ordnungsstrafe erkannt werden könnte, theils aus dem juristischen Sache, daß der Bevollmächtigte, d. i. der Beamte, für seinen Vollmachtgeber auf Rechte verzichten kann, theils aus dem fiktiven Grund, welcher der Methode entgegensteht, daß der Kläger durch jahrelange Duldung den Beklagten aufmuntere, sich einer vergrößerten Geldstrafe auszusetzen.

Die Anklage lautete aber auf Betrug, auf sogenannte "Zolldefraudation," und der Strafantrag war demnach bemessen.

Dass demungeachtet vor dem Berliner Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgte, ist ein Ereigniß allgemeinen Interesses, nicht allein weil außer den Verurtheilten eine größere Anzahl achtungswürdiger Kaufleute in derselben Angelegenheit und in stärkerem Maße beteiligt ist, sondern auch, weil es nicht gleichgültig sein kann, die ersten Firmen unseres Handels mit dem Verwirre des Betrugs belastet und sie mit Strafen bedroht zu sehen, welche möglicherweise ihre Kräfte übersteigen.

Es ist zwar durch einen eigenthümlichen Instinkt des Gewissens diese Art Betrug, die Zolldefraudation, niemals als entehrend betrachtet worden, in jedem Grenzote kann man bemerken, daß der Schmuggler ein gewisses Ansehen genießt, und es gibt sogar Handelsminister, welche einst das Gewerbe mit abwechselndem Glück betrieben und Strafe wegen Zolldefraudation bezahlt haben, es reicht aber selbst die allgemeine Achtung nicht hin, ein Deficit in der Bilanz auszugleichen, wenn die Strafe ein solches veranlaßt.

Fragen wir daher in einem allgemeinen Interesse nach der Begründung des Berliner Urtheiles, so müssen wir, da dasselbe auf Zolldefraudation lautet, uns zunächst die beiden Paragraphen des Landrechtes vor Augen führen, welche dabei in Betracht kommen. Diese sind:

II. Theil. 20. Titel.

§. 278. Wer bei der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführenden Waaren bei den Zöllen und der Accise entweder gar nicht oder in Umkehrung der Qualität, Quantität oder des Wertes vorsätzlich unrichtig angeben, werden als Defraubanten angesehen.

Man wird im Allgemeinen nicht behaupten wollen, daß dem Staate ein Zoll auf ausländische Waaren zukommt, wenn dieselben wieder ins Ausland gehen. Die Zölle haben nach dem in dem preußischen Gesche von 1818 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsache den Zweck, den Verbrauch zu besteuern und die inländische Gewerbefreiheit zu schützen, die ausländische Waare, die wieder ins Ausland geht, wird aber nicht verbraucht, sie thut auch dem Verbrauch der inländischen keinen Abbruch, sondern macht denselben Raum. Wie man sagt, soll die sogenannte Entziehung eines dem Staate zukommenden Zolles darin liegen, daß die in Berlin Verurtheilten ausländische Waare hinausgeschickt haben, für welche schon der Zoll bezahlt war. Dass der Zoll für eine eingehende Waare bezahlt wird, ändert aber nicht die Natur des Zolles, der Kaufmann ist nicht der Verbraucher der Waare, welcher die Verbrauchssteuer zu tragen hat, sondern nur der Vermittler, welcher die Steuer von dem Verbraucher erhebt. Dass dies selbst von den Zollbehörden so aufgefaßt wird, beweisen eben die Zollrechnungen, welche an Orten oder zu Zeiten großen Verkehrs eröffnet werden. Am Wesen der Sache ändert sich nichts, ob dem Kaufmann der Zoll nur in Rechnung belastet wird, oder ob er ihn gleich bezahlt. Letzteres geschieht lediglich darum, weil die Zollverwaltung nicht jedem Credit geben kann und weil es ihre Arbeit verhindern würde, wenn sie für den Umsatz jedes Kaufmannes Rechnung eröffnen wollte.

Wenn eine Defraudation darin gefunden werden sollte, daß die Leute bei der Einfuhr den Zoll baar erlegt und nicht den Credit benutzt haben, so müßte erst ein Paragraph in den Gesetzen nachgewiesen werden, der die Nichtbenutzung eines eigenen Vortheils, wie der Credit, als Defraude bezeichnet.

Gefälle entzogen werden dadurch, daß Waare, auf welche der Zoll schon baar erlegt war, auf Rechnung wieder hinausgeführt werden, eben so wenig als dadurch, daß Waare, deren Zoll nur belastet war, wieder hinausgehen.

Auch dadurch wird dem Staate nichts entzogen, daß die ausländische Waare, welche auf Zollrechnung hinaus geht, nicht alleine auf dem Lager in der Hainstraße oder Reichstraße in Leipzig, sondern vielleicht auch auf dem Schloßplatz zu Berlin zum Verkauf ausgelegt war. Ja es ist unzweifelhaft, daß jede Maßregel, durch welche eine größere Menge ausländischer Waare, oder durch welche sie vielseitiger zum Verkaufe ausgestellt wird, im Interesse der Zollverwaltung liegt und die Gefälle des Staates vermehrt, weil die Gelegenheit inländische Käufer, d. h. Steuerzahler macht und es ist unzweifelhaft, daß wenn jene Maßregeln gestört würden, die Lager ausländischer Waare in Berlin u. s. w. nicht so groß sein würden, als sie sind, nicht alleine also der Verkauf von jenen Lagern ins Ausland, sondern auch der ins Inland, d. h. die Steuereinnahme würde vermindert.

Man hat vom Standpunkt des sogenannten Schutzes diese Erleichterung des Verkehrs in ausländischer Waare als schädlich bezeichnen wollen, nun ist es aber nicht die Umgehung des Schutes, welcher gewissermaßen in jedem Falle stattfindet, wo der Schutzoll bezahlt wird, sondern das Nichtbezahlen eines dem Staate zukommenden Gefälles, welches von dem Gesetz als Defraude bedroht wird, das Interesse der klägerischen Zollverwaltung ist gerade dem Schutzsystem entgegengesetzt, die Klage lautet auch nur auf Entziehung von Gefällen. Ueberdies ist es gerade der Umstand, daß Detail-Lager vorhanden sind, auf welchen sich eine große Auswahl ausländischer Gegenstände befinden, die eine Menge auswärtiger Käufer auch für inländische Waare heranzieht. Man frage nur die Fabrikanten des Inlandes, welche z. B. an Person in Berlin liefern, ob sie es für nützlich halten würden, wenn dieses großartige Detailgeschäft, wo Russen, Polen, Engländer, Deutschen, Dänen, Schweden und Amerikaner, kurz die Modestreunde aller Nationen ihre Garderobe auswählen, aufhören würde. Es wird ein einsstimmiges Nein erfolgen. Das Etablissement könnte aber nicht fortbestehen, wenn es sein Lager fremder Artikel beschränkte, und es müßte diese Beschränkung eintreten, wenn auch die ausländische Waare verzollt werden sollte, die nicht im Lande bleibt.

Es ist daher durch die in Nede stehende Handlungsweise eben so wenig §. 278 oder ein Interesse der Finanzen, als eines der „nationalen Industrie“ verlegt, sondern eines wie das andere gefördert worden.

Dass der §. 279 des preußischen Landrechts ohne Anwendung auf vorliegende Fälle ist bedarf kaum einer Erwähnung. Quantität, Qualität und Werth, in so weit solche Angaben erforderlich waren, sind stets richtig gemacht worden. Man hat nicht etwa ganzseidene Waare bezogen und halbseidene dafür hinausgeschickt, man hat nicht statt ausländische inländische hinaus declarirt, es wurde in all diesen Dingen die strengste Neutralität beobachtet, die Anklage erhebt auch keinen Vorwurf in dieser Hinsicht.

Wo bleibt aber denn die Defraude, welche die Anklage und die Berliner erste Instanz entdeckt haben wollen?

Sehen wir auch anstatt Defraude das deutsche Wort Betrug, wo ist dann dessen Hauptcriterium, daß die Handlungsweise Semanden benachtheilt habe? Kann der Kläger, die Zollverwaltung, leugnen, daß er gewinnt, wenn der Absatz der Waare, von welchen er seinen Gewinn, die Abgabe, zieht, vergrößert wird und trägt nicht eine Handlungsweise, welche das Ausbieten solcher Waare vermehrt, zur Vergroßerung des Absatzes bei?

In Mailand werden die bestraft, welche den Absatz der Negie-Cigarren beeinträchtigen, weil sie hierdurch dem Staate eine Einnahme entziehen. In Berlin und Leipzig sollen die bestraft werden, welche den Waaren-Absatz vermehren, durch welchen die Einnahmen des Staates vergrößert werden?

Dürfte man aber von Vernunft, von dem Zweck des Zolles, von Vortheil des Staates, von Verjährung, von Genehmigung der Zollbeamten, kurz von allen Gründen, welche gegen die Anklage auf Defraude sprechen, abheben und diese einen Augenblick als festgestellt annehmen, so würde doch das Strafausmaß unbegreiflich erscheinen.

Der Eingangszoll besteht nämlich nach preußischer Theorie aus zweierlei Theilen; die allgemeine Eingangsabgabe und die Accise. Beide waren in den früheren preußischen Zolltarifen getrennt, erstere war zu  $\frac{1}{2}$  Pf. pr. Centner, letztere verschiedene festgestellt. Erstere eine Handelssteuer, letztere eine Verbrauchssteuer. In dem Zollvereinstarife wurden lediglich der Einfachheit wegen bei den Artikeln, welche einer Verbrauchssteuer unterworfen werden sollten, die Handelssteuer gleich in dem Zollsatz inbegriffen, bei den Artikeln, welche keiner Verbrauchsabgabe unterworfen werden sollten, blieb als „allgemeine Eingangsabgabe“, die Handelssteuer von  $\frac{1}{2}$  Pf., einige Artikel ausgenommen, welche auch von dieser befreit wurden. Wäre, wie früher, Handelssteuer und Verbrauchssteuer getrennt, so würde ein Gerichtshof, welchem 2 Fälle bewiesen würden, der eine, daß Waare mit Umgehung des Zolles ins Land gekommen sei und verbraucht wurde, der andere, daß Waare mit Umgehung des Zolles ins Land gekommen sei und wieder ausgeführt wurde, im ersten Falle die Geldstrafe nach dem Betrag des Handels- und der Verbrauchssteuer bemessen müssen, im letzteren Falle nur nach der Handelssteuer. Es besteht jene Theilung der Eingangsabgabe jetzt nicht mehr, wohl aber noch die Möglichkeit des Vorkommens der beiden angeführten ganz verschiedenen Defraudefälle. Wer diese Verschiedenheit der Fälle scharf ins Auge faßt, wird finden, daß beide unmöglich mit der gleichen Strafe belegt werden können, dennoch hat die Berliner Instanz in der Voraussetzung, daß das geringere Vergehen statigefunden habe, dieses genau so bestraft, wie es das größere bestrafen könnte. Es ist sonderbar, daß dem Gerichte nicht die Frage vorgelegt wurde, was es thun würde, wenn die ausländischen Waaren, die ohne Zoll durchs Land gingen, ohne Zoll im Lande verbraucht worden wären? Es würde der Gerichtshof dann ohne Zweifel bemerk haben, daß sein Urtheil schon darum falsch ist, weil es für beide hinsichtlich verschiedene Fälle eine und dieselbe Strafe bestimmt.

Es kann allerdings seit der Verschmelzung beider Steuern nicht mehr wie früher nachgewiesen werden, welche Ziffer als Grundlage des Strafausmaßes dienen müsse, um die Umgehung, nicht der Verbrauchssteuer, sondern der Handelssteuer zu bestrafen, es geht aber aus der Verschiedenheit der Vergehen und dem Umstand, daß die Geldstrafe für das größere auf Unterlage des ganzen Zollsatzes berechnet wird, hervor, daß das kleinere nicht mit

derselben Berechnung bestraft werden kann. Der Mangel einer Unterlage beweist vielleicht, daß ein Vergehen, wie das angeblich vorgefallene, stets als eines betrachtet wurde, dessen Rüge in das Bereich der Ordnungsstrafe fällt, keinesfalls aber, daß zum Vortheil des Klägers eine andere größere, auf den Fall gar nicht passende Geldstrafe erhoben werden soll. Diese könnte daher nur willkürlich festgestellt werden und es würde der §. 35 des Landrechtes Platz greifen, welcher sagt: „Wenn die Gerichte eine willkürliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängnis von sechs Wochen oder fünfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden.“

### Münchener Industrieausstellung.

Einer der interessantesten Artikel der Industrieausstellung ist ohne Zweifel das Papier.

Es haben zwar von den 2000 Papierfabriken des Ausstellungsgebietes nur einige 50 Proben ihrer Leistung eingeschickt, darunter befanden sich aber sehr viele gute.

Das Papier scheint bestimmt, nicht nur die Abfälle des menschlichen Geistes, sondern auch die Abfälle seiner Toilette und seiner Industrie zu verewigen. Die Seelenwanderung beschränkt sich nicht mehr, wie in den guten alten Zeiten, auf die leinenen Lumpen, baumwollene und wollene sind bereits gleicher Ehre theilhaftig, die Abfälle der Spinnerei werden sammt dem Kehricht zum Material für Webdispolome, ein deutscher Fabrikant liefert bereits Papier aus Holz, Stroh wird schon in einigen zwanzig Fabriken zu Papier verwandelt, und die Runkelrute, dieser große Gedankenstrich in der deutschen Industrie, tritt in der Industrieausstellung bereits als Pappendeckel vor uns.

Es liegt in der Natur unserer Belletristen, daß sie nur in der Ferne Stoff suchen, womöglich hinter den Sternen, sonst würde ihnen die Analyse des Papiers, welches sie vernichten, mehr Romane liefern, als sie darauf schreiben.

Bei alle diesem Material zu Papier muß die Thatsache um so mehr überraschen, daß die Papierfabrikanten mit einer unglaublichen Zähigkeit an den Ausfuhrzoll für Hadern sich festklammern, und gegen dessen Abschaffung petititionieren, wo immer sie angeregt wird. Der arme Lumpensammler soll auf diese Weise nicht den vollen Lohn erhalten, welchen seine Dienste auf dem Weltmarkte werth sind. Ein Viertel oder die Hälfte soll ihm entzogen und den Herren Fabrikanten zugewandt werden; freilich sagen diese, daß sie nicht die Konkurrenz mit dem Auslande halten können, wenn die Lumpensammler nicht zu diesem Opfer angehalten werden; also nicht ihre Industrie, sondern eigentlich die der Lumpensammler ist es, von der sie leben. Die ganze Klage der Herren Fabrikanten scheint uns aber wenig glaubwürdig, wir haben die gute Meinung von ihnen, daß sie gar keine Konkurrenz zu fürchten haben, selbst wenn der Schutzoll auf Papiere endlich aufgehoben wird. Schutz für wohlfeile Preise des Rohmaterials und Schutz für hohe Preise des Papiers gegen die Konkurrenz, welche das Rohmaterial theurer bezahlen muß, das ist doch jedenfalls zu viel.

Die trefflichen Proben deutscher Papiere auf der Münchener Industrieausstellung beurkunden hinsichtlich die große Entwicklung und große Fähigkeit deutscher Fabriken. Bekannt sind sie schon längst wegen Vollkommenheit und Billigkeit der Packpapiere, der Ganzlei- und Conceptpapiere, aber auch Postpapiere waren in München wirklich wunderschön vertreten. Von Druckpapier lagen wenige Proben auf.

Ein Assortiment blauer Postpapiere von F. W. Ebbinghaus in Lethmate übertraf alle Erwartungen, und auch von anderen Häusern wurde ähnliche Waare in großer Vollkommenheit ausgestellt.

Ganz besondere Aufmerksamkeit erregte und verdiente jedoch des Materials wegen die Ausstellung von F. Wölters Söhne in Heidenheim (Württemberg). Diese Herren haben nämlich schöne wie iße Schreib- und Postpapiere von Stroh und Holz, zum Theil mit leinenen und baumwollenen Hadern gemischt, ausgestellt. Außerdem auch Packpapiere, sowohl die schon bekannte auch am Rheine häufig angefertigte Sorte von ungebleichtem Stroh allein, als auch solches mit Mischung.

Das Holz, welches nach Mittheilung der Herren Wölter sich vorzugewisse zur Papierfabrikation eignet, ist das der Zitterpappel und Aspe, welche sonst weder zu Tischlerarbeiten noch zur Feuerung besonders geeignet sind. Die französische Methode zur Papierbereitung aus Holz wurde in diesen Blättern schon einmal beschrieben. Ob sich diesebe bewährt hat, wissen wir nicht, für die Wöltersche Methode aber liegen die Beweise vollständig vor.

In farbigen Papieren und goldenen Papierborden sind es die Nürnberger, welche die zahlreichsten Proben und im Allgemeinen sehr gute ausgestellt haben.

Als eine weitere Veredlung der Papiere sind Bücher, Karten und Bilder aufgestellt. Die Kunst der deutschen Buchdrucker ist hinlänglich bekannt. Guttenberg würde ihnen ein Denomal sehen, wenn er nicht zu früh auf die Welt gekommen wäre. Die ausgestellten Proben beweisen, daß in Deutschland nicht allein sehr gut gesetzt und gedruckt wird, sondern daß auch uneigennützig mehr als verlangt, d. h. mancher Druckfehler gratis geliefert wird. Da die Bücher

nicht von den Druckereibesitzern geschrieben, das Papier nicht von ihnen gemacht und auch die Lettern in der Regel nicht von ihnen gegossen sind, so ist das Schöne, Lobenswerthe an denselben die Arbeit der Scher. Ob sie wohl die Medaillen und Belobungen erhalten werden? Wir zweifeln! Wünschenswerth wäre es gewesen, die Löhne verzeichnet zu sehen, welche von den Druckereibesitzern bezahlt werden. Wir hören, daß der Durchschnittslohn der deutschen Seher nur 4 Thaler die Woche betrage, während er in England 30 Shillinge, d. h. 10 Thlr. ist. Dennoch werden in Europa die wohlflecken Bücher aus England geliefert. Unter den Drucksachen sind die Naturdruckbilder der kaisl. Staatsdruckerei zu Wien ohne Zweifel die merkwürdigste Erscheinung. Die Kunst besteht darin, daß von dem Blatte oder anderen Gegenstand, welcher abgedruckt werden soll, galvano-plastische Abgüsse gemacht und diese dann zu Platten benutzt werden, von welchen unter der Presse der Abdruck erfolgt.

### Handelsbericht.

Bremen, 4. Oktbr. Während der verflossenen acht Tage umfaßte der Seeschiffahrtsverkehr 58 angekommene und 103 nach der oldenb. Küste, Ostfriesland, Hamburg, Husum, Kopenhagen, Jütland, Rostock, Memel, Danzig, Königsberg, Amsterdam, Antwerpen, Christiania, Christiansand, Gothenburg, engl. Häfen, Newyork, Baltimore, Philadelphia, Neworleans, Galveston, Buenos Ayres, Akyab, Batavia und der Südsee) abgegangene Schiffe.

Der Haupt-Import war:

Von Cuba: 150 Btl. Tabak, 723 Blöcke Cedernholz.

" Galveston: 407 Pct. Baumwolle.

" Newyork: 158 Fss. Kentucky Tabak, 368 Brl. Harz, 24 Btl. Hopfen, 11 Brl. Provisionen, 11 Kst. Drogen, 3 Colli Tantanten, 47 Kst. und Colli Kaufmannsgut.

4 London: 99 Fss. Leinol, 23 Fss. Cocus-Nuß-Oel, 24 Punch. Rum, 15 Pct. 676 Ser. Tabak, 866 Sck. Reis, 4 Fss. Cochonille, 34 Kst. Indigo und diverse Güter.

" Wick: 220 $\frac{1}{2}$ , 33 $\frac{1}{2}$  Brl. Heeringe.

" Peterhead: 488 $\frac{1}{2}$ , 40 $\frac{1}{2}$  Brl. Heeringe.

" Tromsoe: 851 $\frac{1}{2}$ , 25 $\frac{1}{2}$  Tonnen Thran, 90 Waage Rundfisch, 60 Waage Längefisch, 45 Waage Hökerfisch, 30 $\frac{1}{2}$  Tonnen Thran.

Die Assecuranz-Prämien sind jetzt.

Nach und von Bremen:

gehend kommend

% %

Hamburg, Nieder-Elbe.....	1	1
Westküste von Jütland und Schleswig.	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
Dithme und Ostfriesland .....	1	1
Holland, Belgien.....	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
Ostküste Engl. u. Schottl. bis Peterhead	1	1 & 3
London & Hull, pr. Dampfschiff .....	1/2	1/2
Banff Küste .....	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$ & 3 $\frac{1}{4}$
Westküste Englands, Irland .....	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$ & 3 $\frac{3}{4}$
Englische und franz. Canal-Häfen .....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
Bay von Biscaya.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$
Portugal und Spanien bis Gibraltar .....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{3}{4}$
Mittelmeeres Meer bis Neapel .....	1 $\frac{3}{4}$	2
Adriatisches Meer .....	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
Alexandrien, Smrena, griech. Archipel .....	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$
Constantinopel.....	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$
Schwarzes Meer, Asowische Meer.....	3 $\frac{1}{4}$ & 4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$ & 4 $\frac{1}{4}$
Gothenburg, Sundhäfen, Ostl. von Jütli.	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
Ostsee, Lübeck bis Stettin .....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
Ostsee, Danzig bis Memel.....	2	2
Stockholm.....	2 $\frac{1}{4}$	2
Nußische Häfen.....	—	—
Norwegen bis Bergen incl.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
Norwegen, von Bergen bis Hammerfest	2 & 2 $\frac{1}{4}$	2 & 2 $\frac{1}{4}$
Archangel .....	—	—
Grönland, hin und zurück .....	—	—
Davis-Straße desgl.....	—	—
Nordamerica, atlant. Häfen. b. 15. Oct.	1 $\frac{3}{4}$	2
Quebec .....	—	—
Newyork pr. Dampfschiff .....	1 à 1 $\frac{1}{2}$	1 & 1 $\frac{1}{4}$
St. Thomas, Portorico .....	1 $\frac{1}{2}$	2
Hanti, Jamaica, Manzanilla, Santiago Gibara.....	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$
Havana, Trinidad .....	2	2 $\frac{1}{4}$
Neworleans, Mobile .....	2	2 $\frac{1}{2}$
Galveston .....	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{3}{4}$

Tampico .....	b. 15. Oct.	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	b. 15. Sept.
Vera Cruz, Yucatan .....	do.	2 $\frac{1}{2}$	3	do. Bon
St. Martha .....	do.	2	2 $\frac{1}{2}$	do. bege
LaGuayra, Porto Cabello, Maracaibo do.	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	do. Weiz	
Giudad Bolivar .....	do.	2	2 $\frac{1}{2}$	do. gen.
Brasilien .....	do.	1 $\frac{3}{4}$	2	b. 20. Aug bei S
La Plata Strom .....	do.	2	2 $\frac{1}{4}$	do. tung
Westküste von Africa .....	do.	2	2 $\frac{1}{4}$	do. lager
Capstadt, Algoa Bay .....	do. 2 $\frac{1}{4}$ & 2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$ & 2 $\frac{1}{2}$	do. Gers	
Westl. v. Südamer. bis Lima b. 1. Nov.	2 $\frac{1}{2}$ à 2 $\frac{3}{4}$	3 à 3 $\frac{1}{4}$		
Westküste von Mexico .....	do.	3	3 $\frac{1}{2}$	
Californien .....	3 $\frac{1}{2}$ & 5	3 $\frac{1}{2}$ & 5		
Ostindien, engl. u. holl. Besitz, Adelaide.	2 $\frac{1}{2}$	3		
China, Manila .....	3	3 $\frac{1}{2}$		
Port. u. span. Flagge 1 $\frac{1}{2}$ % höher.				
		Frei von Kriegsmolest.		

### Wechsel-Course:

Hamburg, 300 Mark Bco.	K. S. 138 $\frac{1}{4}$
2 Mt. 136 $\frac{7}{8}$	
Amsterdam, 250 fl. Cour.	K. S. 129 $\frac{1}{2}$
2 Mt. 128 $\frac{5}{8}$	
London .....	K. S. 611
2 Mt. 606	

Andere Course nicht notirt.

Im Laufe der letzten acht Tage wurden von nordamerikanischen Fabriken 28 Fss. Bay, braun und couleurig, 144 Fss. Maryland, ord. bis mittel, 204 Fss. Kentucky, ord. bis mittel verkauft. Lager: 1025 Fss. Maryland, 916 Fss. Virginia, 4185 Fss. Kentucky, 2279 Fss. Stengel. Westindische und südamerikanische. Von dem an den Markt gestellten Domingo neuer Ernte fanden 1878 Ser. div. Gattungen zu 10-10 $\frac{1}{2}$  % sofortige Beachtung, außerdem wurden vom alten Lager noch 564 Ser. verkauft. Die Umsätze der übrigen Gattungen bestanden aus: 50 Ser. Havana (Gab.), 387 Pct. Portorico in Blättern, 37 Kst. Seedleaf und 26 Pack. Columbia in Blättern (Ambalema). Vorräthe erster Hand bestehen in ca. 1560 Ser. Havana (Gab.), ca. 5625 Ser. Cuba, ca. 8575 Ser. Domingo, ca. 725 Kst. Seedleaf, ca. 9950 Pct. Portorico in Blättern, ca. 800 Körbe Barinas in Nollen, ca. 2200 Körbe Barinas in Blättern, ca. 1175 Pct. Columbia in Blättern, ca. 6275 Pct. Brasil in Blättern, ca. 300 Kst. Florida. — Caffee. Das Geschäft blieb auch in dieser Woche still und wurde nur das Benötigte für den Versand und Bedarf aus zweiter Hand genommen. — Vor rohem Zucker wurden 881 Kst. gelber und blonder Havana, theilweise vom Bord. theils hier zu empfangen, verkauft; von raffinirtem ca. 4000 Brode Melis und 350 Töpfen Candis begeben. — Baumwolle ohne Umsatz. — Reis. Bei lebhafter Frage für den Versand, sowie auf Meinung stellten sich die Preise für Arracan und Java ca. 1/4 % höher und schloß der Markt in günstiger Stimmung für den Artikel. Verkauft wurden ca. 7000 Btl. div. polirt. ostindischer und 25 Fss. Caroliner. Außerdem sind 4040 Sck. Arracan Naranica, per Lady Naples, schwimmend begeben. — Thee. 43 $\frac{1}{4}$  Kst. Pecco und 45 $\frac{1}{4}$  Kst. Souchong sind verkauft. — Färbewaren. Cuba und Manzanilla Gelbhölzer waren gefragter und sind in dieser Woche ca. 350,000 fl. begeben. Außerdem wurden noch 600 Sck. Baltimore Quercitron verkauft — Gewürze. Pinient gefragt und sind die direct angebrachten 641 Sck. gleich nach Landung, sowie 351 Sck. schwimmend gekauft, wodurch die Preise sich wieder mehr festgesetzt haben. Von Pfeffer sind zu festen Preisen kleine Parthien aus der zweiten Hand genommen. — Früchte. Corinthen und Smyrnaer Rosinen ohne Frage und Umsatz. — Terpentini, amerik. Davon kamen 100 Btl. zum Abschluß. — Drogen. 32 Kst. Magnesia sind verkauft. — Harz gefragter und sind ca. 1400 Fss. begeben. — Heeringe. Von schottischen wurden 560 Tonn. zugeführt und 600 Tonn. verkauft. — Theer. Ohne nennenswerthen Umsatz. Verkauft 36 Tonn. aller Gattungen. — Häute. Lebhafte Frage. Ungerügnde Auswahl und kleinen Vorrauth. Umsatz: 1009 St. Moultain Häute. Vorrauth: ca. 13,000 Stück Buenos Ayres und 2700 Stück ostindische. Im Landen begriffen: 450 Stück Jamaica, 150 Stück Domingo und 600 Stück Bahia. — Felle. Hirschfelle immer mehr gefragt, ohne Vorrauth. Kalbfelle. Verkauft ca. 3000 Stück 9/18 Zige gesalz. zu leichten Preisen. Ohne Vorrauth. — Loh. Wenig Frage. — Cedernholz, wildes, chne Veränderung, da dasselbe fehlt. — Mahagoniholz. Von Gabaholz wurden in Auction 327 Blöcke ex Anna begeben, so wie 22 Blöcke ex Johanna von Newyork unter der Hand verkauft, und stellten sich die Preise etwas höher. — Jacaranda holz. Von Bahiaholz kommen 50 Blöcke in Auction zum Abschluß. — Schildpatt. 1 Kiste ca. 66 fl. sehr gute Qualität von Porto Plata zugeführt, wurde zu werthseidem Preise genommen. — Pottasche. Kürzlich angebotene noch zu erwartende 30 Fss. amerik. Stein sind auf Lieferung gekauft. — Fettwaren. Im Allgemeinen fest in den Preisen, einzeln noch höher bezahlt. Per Metz von Newbedford zu erwartende 500 Tonn. Süd-

lehran wurden auf Lieferung an einige Käufer abgeschlossen. Von Archangler sind aus zweiter Hand 175 und von Grönland 80 Tonn. gekauft. Von Rübböl ist nur wenig käuflich, und daher nur 10/m. u. verkauft. Leinol ohne Umsähe. Von amerik. Schmalz sind ca. 250 Fss. verkauft. Zugeschürt: 150 Tonn. Norweger blanken, 680 Tonn. braunen Leberlehran, 100/m. & Leinol. — Getreide. Weizen bedang bei Kleinigkeiten in neuer Ware 10 s über die letzten Notirungen. | Roggen preishaltend, doch weniger gefragt. Gerste in neuen Sorten nur bei Kleinigkeiten angeführt und gut zu lassen. Hafer und Bohnen ohne Aenderung. Rapsfamen in guter Qualität holte die höchste Notirung. Das Getreide Lager bestand am 1. Octbr. aus: 45 Last Weizen, 1050 Last Roggen, 25 Last Gerste, 50 Last Hafer, 10 Last Bohnen, 197 Last Rapsfamen.

Disconto der Disconto-Gasse 5 %

#### Schiffsexpeditionen.

Nach San Francisco: (Via Valparaiso), Nar, Capt. Bruhn, im Laufe des nächsten Monats.  
 " Port Adelaid (Süd-Australien): Livonia, Capt. B. A. Beling, am 15. Oct.  
 " Aguadilla: Speculant, Capt. B. G. Hustedt, am 1. Octbr.  
 " Laguayra u. Porto Cabello: Henriette, Capt. W. Greve, Anf. Oct.  
 " Kingston und Jamaica: Marie, Capt. Otten, am 1. Oct. 5  
 " Havana: Amalia, Capt. J. E. Mundacu, in diesen Tagen.  
 " Galveston: Weser, Capt. G. Wiesmann, am 1. Oct.  
 " " Antoinette, Capt. H. H. Wicke, am 11. Octbr.  
 " Texas, Capt. G. Lohmann, am 1. Novbr.  
 " Charleston: Copernicus, Capt. H. Wieting, am 5. Octbr.  
 " New Orleans: Uhland, Capt. G. Lahusen, am 1. Octbr.  
 " " Admiral, Capt. G. Wieting, am 15. Octbr.  
 " " Johanna, Capt. Hein, am 1. Octbr.  
 " New York: Westphalia, Capt. J. Meusing, am 1. Oct.  
 " " Abby Blanchard, Capt. Rich. Harding, am 1. Octbr.  
 " " Helene, Capt. Volkmann, am 1. Octbr.  
 " " Alfred, Capt. D. Pundt, am 1. Octbr.  
 " " Columbia, Capt. Semke, am 1. Oct.  
 " " Art Union, Capt. J. S. Stubbs, am 1. Octbr.  
 " " Hermine, Capt. Raschen, am 15. Oct.  
 " Baltimore: Patriot, Capt. G. A. Breithaupt, am 1. Octbr.  
 " " Neptun, Capt. J. H. Fortmann, am 1. Oct.  
 " " Minerva, Capt. G. Wieting, am 1. Oct.  
 " Philadelphia: Mathilde, Capt. F. Kimme, am 1. Octbr.  
 " " Elisabeth, Capt. G. E. Sammy, am 15. Oct.

— Bremer Caffemarkt. 30. Septbr. Einfuhr vom 1. Januar bis 30. September.

1854                            1853

Portorico .....	613 Fss.	3158 Bl.	1768 Fss.	13942 Bl.
Cuba .....	205 "	— "	1518 "	474 "
Havana .....	— "	— "	— "	452 "
Jamaica .....	223 "	1501 "	216 "	468 "
Domingo .....	— "	6510 "	— "	9394 "
Puerto Cabello und Laguayra .....	— "	13094 "	— "	10849 "
Angostura .....	— "	— "	— "	200 "
Maracaibo .....	— "	— "	— "	676 "
Rio de Janeiro .....	— "	19198 "	— "	29713 "
Santos .....	— "	9137 "	— "	9754 "
Bahia .....	— "	2873 "	— "	783 "
Batavia und Padang .....	— "	4521 "	— "	4354 "
Ceylon .....	4 "	17 "	— "	— "
Bon europäischen Häfen:				
Bon London .....	— "	500 "	— "	3420 "
" Amsterdam .....	— "	2060 "	— "	2267 "
" Hamburg .....	— "	— "	— "	8124 "

1045 Fss. 62569 Bl. 3502 Fss. 94870 Bl.

1854                            1853

Borrath am 1. Januar in erster Hand .....	ca. 600,000 Bl.	ca. 500,000 Bl.
Einfuhr bis 30. September .....	ca. 8,850,000 "	ca. 14,600,000 "
	ca. 9,450,000 Bl.	ca. 15,100,000 Bl.

In zweite Hand übergegangen..... ca. 8,980,000 " ca. 13,000,000 Bl.

Borrath am 1. October in erster Hand .....

bestehend in ca. 1200 Bl. Rio

" 1000 " Santos,  
 " 300 " Bahia,  
 " 580 " Domingo,  
 " 58 Fss. 224 Bl. Jamaica.

#### Bremer Baumwollmarkt im Septbr.

##### Nordamerikanische Baumwolle.

Einfuhr im Jahre 1852 .....	23,257 Ballen
deßgleichen 1853 .....	32,600 "
Borrath am 1. Januar 1854 .....	3,100 "
Einfuhr bis 1. Septbr. 1854 .....	42,661 "
" im Septbr. ....	6,192 "
Total bis heute:	51,953 Ballen

##### Verkauf und Export dagegen 1854:

bis 1. Septbr. ....	36,516 Ballen
im Septbr. ....	2,924 " 39,440 "

Heutige Borrath erster Hand ..... 12,513 Ballen

Zugeschürt und noch nicht gelandet sind außerdem

von Alexandria ..... 768 Bl. egyptische

" St. Domingo ..... 150 " westindische

" Bahia ..... 200 " südamerikan.

welche letztere Parthe transisterte, erstere beiden dagegen demnächst an den Markt kommen.

Die diesjährige Einfuhr ..... 48,853 Ball.

gegen die gleichzeitig vorjährige ..... 29,217 "

übersteigt dieselbe also um ..... 19,636 "

Der heutige Borrath ..... 12,513 "

gegen 6235 Bl. gleichzeitig vorigjährigen ist demnach um 6277 Bl. größer.

Das Baumwollgeschäft in diesem Monat war leblos. — Da in der schwedenden Erntefrage im Laufe desselben nichts Animirendes hinzutrat, blieb das Inland kalt gegen den Artikel, obgleich dieser durch successives Herabgehen der Forderungen der Inhaber nunmehr auf einen unter Beziehungspreis niedrigen Standpunkt gekommen ist.

#### Vermischte Notizen.

— Trapazunt. Nach den Berichten des französischen Consulates war der Handel dieses Hafens im Jahre 1853:

	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien .....	24,159,000	
Constantinopel und Türkei .....	18,086,000	18,896,000
Türkisch Armenien .....	—	3,530,000
Perfien .....	14,041,000	22,230,000
Aufland .....	2,905,000	139,000
1853: Fr. 59,191,000		44,795,000
1852: " 62,687,000		

In europäischen Geweben war die Einfuhr aus Liverpool 21,000,000, aus Constantinopel 11,645,000 Fr., in Seide aus Tauris 10,314,000 Fr., aus Redout Kali 812,000 Fr., in Zucker 1,700,000 Fr. aus Constantinopel, 303,000 Fr. aus Liverpool, Getreide aus russischen Häfen 551,000 Fr., aus Constantinopel 100,000 Fr., aus Galatz 45,000 Fr. Trapazunt empfängt außerdem Tabak aus Tauris für 2,365,000 Fr., Cashemirs aus Tauris und der Türkei für 450,000 Fr., Quincaillerien und Waffen für 481,000 Fr., Garn 477,000 Fr., Papier 269,000 Fr., Caffee, Gewürze, Wein, Rum, Bier, Seife, Tabak, Eisen, Salz über Constantinopel, Galläpfel und Safran aus Taurien, und über 7,500,000 Fr. andere Artikel jeder Herkunft.

Die Ausfuhr war 1853 an europäischen Geweben nach Tauris 20,369,000 Fr., Erzcrum 3,000,000 Fr., Seide nach Constantinopel 11,526,000 Fr., Tabak nach Tauris 1,600,000 Fr., nach Erzerum 419,000 Fr., Zucker nach Tauris 1,845,000 Fr., Erzerum 318,000 Fr., Kupfer nach Constantinopel 1,355,000 Fr., persische und türkische Gewebe nach Constantinopel 13,720,000 Fr., Garn nach Constantinopel 748,000 Fr., Galläpfel nach Constantinopel 374,000 Fr., Wachs nach Constantinopel 300,000 Fr.; ferner Bohnen, Nüsse, Duchs, Häute, Tabak und Safran nach Constantinopel, Quincaillerien, Waffen, geistige Getränke &c. nach Persien und Armenien.

Die Verminderung des Gesamtumsatzes traf namentlich europäische Gewebe für 11,648,000 Fr.

Der Handel von Trapazunt ist fast gänzlich Zwischenhandel, und nach Europa vermehrt es die directe Schiffahrt, nach Großbritannien ausgenommen, bei nahe nur durch Constantinopel.

Die Kupferproduktion dieses Theiles von Kleinasien wird auf 26,000 Gentu., die des einheimischen Garnes auf 15,000 Gentu., die des Wachs auf 2,000 Gentner geschätzt.

Die Getreidetheuerung Europas hat sich im vorigen Jahre auch hier durch das Steigen aller Nahrungsmittel-Preise geltend gemacht, namentlich seitdem der Krieg die Verbindung mit den russischen Häfen des schwarzen Meeres und des azoffischen unterbrochen. Die Schiffahrt des Jahres 1853 umfaßte:

Eingelaufen 119 Schiffe	65,207 Ton.
Ausgelaufen 116 "	64,807 "

Zusammen: 235 Schiffe 130,014 Ton.

worunter 69,500 Ton. unter türkischer, 33,864 Ton. unter österreichischer, 26,170 Ton. unter englischer, 480 Ton. unter mecklenburgischer Flagge.)

— Chili: Obwohl Chili seit der letzten Revolution eine vollkommene Ruhe genossen, war doch der Handel dieses Landes mit Europa und den Ver-

Staaten von Nordamerika im Jahre 1853 sehr ungünstig, weil eine ungeheure Menge Waare von Frankreich, Deutschland und namentlich von England und den Ver. Staaten den Markt von Valparaiso überschwemmt haben, während der Bruch zwischen Peru und Bolivien und der Schluß der Häfen von Cobija und Arica, welcher diesem Ereignisse gefolgt ist, dem Zwischenhandel Chilis in europäischen Waaren wichtige Abschwege gespenkt hat. Bolivien allein hatte 1/2 Anteil an diesem Handel!

Der Luxus ist in Chili allgemein geworden und neigt sich vorzugsweise dem französischen Geschmack zu. Es gibt wenig Städte in Europa, wo so viel Aufwand in dem Ameublement getrieben wird, wie in Chili. Außer dem Ameublement ist es aber auch der Keller, welcher vorzugsweise von Frankreich versorgt wird. Bordeaux und Champagner Weine beherrschen den Markt während deutsche Weine beinahe gar nicht bekannt sind.

Die hauptsächlichsten Rückfrachten aus Chili bestehen bekanntlich in Silberbarren, Kupfer, Salpeter, Chinawurzel und Wolle. Kupfer wird beinahe ausschließlich von den Vereinigten Staaten gekauft. Chinawinde ist von der bolivianischen Regierung monopolisiert. Der Preis der Wollen ist im letzten Jahre sehr fest gewesen. Alpaca aus Bolivien und Peru sehr gestiegen.

Die Eisenbahn von Valparaiso nach St. Yago, über 60 Kilometretres lang, scheint 1854 fertig zu werden. Die südlichen Provinzen machen in mancherlei Industrie große Fortschritte, namentlich führen sie viel Mehl nach Sidney aus.

Der Bergbau entwickelt sich merkwürdig rasch. In den nördlichen Provinzen wird Gold, Silber und Kupfer gewonnen. Diesen Reichthümern verdankt Copiapo eine Eisenbahn, welche bereits seit December 1851 eröffnet bis el Pabellon verlängert wird. Ihre Länge ist 50 Meilen vom Hafen Caldera bis Copiapo ohne 5 Meilen Nebenlinien und 27 Meilen Fortsetzung nach dem Süd-Osten dieser Stadt. Die Statistik des Bergbaues in der Provinz Atacama, von welcher Copiapo ein Departement bildet, zeigt 824 Minen in Thätigkeit, von welchen 22 in Gold, 536 in Silber, 266 in Kupfer. Es sind dabei 8164 Arbeiter beschäftigt. Die Production der letzten 3 Jahre 1851, 53 war in diesen Minen:

Silber in Barren.....	1,099,033 Marcs (1 = 230 Grammes)
Silber Sulfur.....	283,622 Quintaux (= 92 deutsche Zollpfund)
Kupfer Platten.....	18,697 "
Blei.....	106,027 "
Erze.....	350,950 "

— Montevideo. Durch Gesetz vom 15. Juli ist in der Republik Oriental del Uruguay angeordnet worden, daß 60,000 Patacons Kupfermünze geprägt werden sollen, nämlich 20,000 in 40-Gentesimos-Stücke, 24 Adarmes schwer, 30,000 in 20-Gentesimos-Stücke, 20 Adarmes schwer und 10,000 in 5-Gentesimos-Stücke, 3 Adarmes schwer. Niemand braucht mehr als 5 % einer Zahlung in diesem Gelde anzunehmen.

Ebenso ist autorisiert die Prägung von 200,000 Patacons in 10 Dineros haltigem Silber prägen zu lassen und zwar 200,000 Stücke à 5, 200,000 à 2½ und 400,000 von 1¼ Reales, 261, 130½, 65¼ Gramos schwer.

Ferner werden 400,000 Patacons in 21-karätigem Gold geprägt und zwar in 1, 2 und 4 Thaler (escudos), welche der gleichen Zahl Patacons à 10 Réalen entsprechen und 33¼, 67½ und 135 Gramos wiegen. Von 1 Thaler-Stücken werden 10,000, von 2 Thaler-Stücken 5000 und von 4 Thaler-Stücken 5000 geprägt.

Durch Decret vom 15. Juli 1854 ist in Montevideo eine Nationalbank autorisiert, welche eine Disconto- und Depositenbank sein und ein Capital von 2 Millionen pesos fuertes haben soll. Das Discontogeschäft (los descuentos) soll auf Unterlage solider Unterschriften, öffentlicher Fonds (!) und genugend verbürgter Aktien industrieller Gesellschaften und auf Grundstücke geschehen. Der Zins des Disconto soll nicht mehr als 6 % jährlich sein. Die Bank kann Noten ausgeben allmählig im Verhältniß ihrer Mittel und in der Weise daß der Betrag der ausgegebenen Noten den Kassenbestand nicht mehr als 2 Mal überschreitet. Die Banknoten haben keinen Zwangscours. Die Exekutivgewalt überwacht die Beobachtung der Bankstatuten. Die Bank wird in Nebereinstimmung mit ihrer Sicherheit so viel als möglich die Creditoperationen überwachen, welche die Exekutivgewalt, mit gehöriger Autorisation im öffentlichen Dienst macht. Die Bank kann Zweigbanken in den Departemens einrichten. Die Exekutivgewalt ist autorisiert den Forderungen der Bank dieselben Rechte einzuräumen, welche die Forderungen des Fiscus genießen ic. ic.

— Zur Bestimmung der Längen auf dem Meere ist bekanntlich bis jetzt kein einfacheres und sichereres Mittel gefunden als der Vergleich der Zeit welche es auf dem Schiffe ist mit derjenigen, welche es unter dem Meridian von Paris oder irgend einem anderen ist. Die einzige Schwierigkeit dabei ist die Richtigkeit des Chronometers, welche bisher vor Allem den englischen nachgezählt ist. Fast alle bedeutenderen seefahrenden Nationen haben von Zeit zu Zeit Preise festgesetzt, um die Erfindung solcher Zeitmesser aufzumunter. Philipp III. der im Jahre 1598 den spanischen Thron bestieg, versprach einen Preis von 100,000 Thalern demjenigen, der einen unzweifelhaften Zeit- oder Längenmesser erfinden würde, Holland später 30,000 fl., England etwas später noch bedeutendere Summen. Die ersten Versuche, die Länge durch Uhren zu bestimmen, machte Huyghens, ein holländischer Geometer im Dienste Louis XIV. und Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Er wandte zuerst den Pendel auf diese Uhren an. Im Jahre 1664 wurden zuerst zwei seiner Uhren auf einem englischen Schiffe mit günstigem Resultate angewandt. Später wurden diese Versuche in Holland und Frankreich wiederholt, den vollständigsten Erfolg hatte jedoch der Gebrauch der Uhren am Bord der Flotte, welche unter dem Commando des Herzogs von Beaufort zum Entzäihen des von den Türken belagerten Gaudiens ausgeschickt wurde. Die Uhrmacherkunst war jedoch damals noch zu sehr in der Kindheit, um eine unabdingte Genauigkeit verbürgen zu können. Die Bewegung der Schiffe störte die des Pendels, obwohl man versuchte, die vertikale Richtung

durch eine besondere Art des Aufhängens der Maschine und durch ein großes Gewicht zu behaupten. Der Erfindung Huyghens folgten die Fortschritte von Harrison, Leroy, Berthoud und Andern. Huyghens war übrigens auch der Erfinder des Spiralfederuhwerkes, bei welchem die Elastizität der Feder für den Balancier ist, was das Gewicht für den Pendel. Die Einfachheit der Längenmessung durch die Uhr hat schon Newton veranlaßt, diese Methode als die vorsprünglichste für die Seelenreise anzupreisen. Er legte der Commission für Längenmessung, welche im Juni 1714 von dem englischen Parlamente eingefestet wurde, eine Denkschrift darüber vor und diese hatte im 12. Regierungsjahr der Königin Anna eine Preisauszeichnung von 20,000 £ für eine Uhr zur Folge, welche bei einer Fahrt von 6 Wochen nicht über einen halben Längegrade, d. h. 2 Minuten Zeit auf 42 Tage abweichen dürfe. Für eine Uhr mit 2/3 Grad Abweichung wurden 15,000 £, mit 1 Grad Abweichung 10,000 £ versprochen. Letzterer erhielt Harrison 1763, nachdem er Jahrzehnte lang, sich der Aufgabe gewidmet. Ihm ist die Ausgleichung des Einflusses der Kälte und Wärme auf die Spiralfeder und die Balancier zu danken. Die Franzosen schreiten ihren Landsleuten Huyghens zu. Die besten werden jedoch von England bezogen,

— Durch Decret vom 22. Septbr. ist angeordnet, daß fremde Branntweine zu dem Zoll von 15 Fr. für den Hectoliter reines Alkohol in Frankreich eingeführt werden können.

#### — Medaillen-Bertheilung in München:

Gruppe	Zahl der Aussteller	Medaillen	1 Medaille auf Aussteller
I.	365	14	26
II.	133	10	13
III.	297	14	21
IV.	427	29	14
V.	368	17	22
VI.	476	19	25
VII.	2127	112	19
VIII.	1069	18	59
IX.	314	15	21
X.	751	15	50
XI.	381	16	25
XII.	141	7	20
	6849	286	24

Außerdem werden noch eine Anzahl von Belobungen gewährt.

— Die Berliner Armendirection hat eben ihren Jahresbericht für 1853 veröffentlicht. Derselbe ergibt:

eine Ausgabe	Zuschuß der Stadt
Thlr. 401,299	23 317,195 15
" 86,647	11 55,768 12
" dem Friedrich-Wilhelm Hospital	35,888 16 31,128 24
" der Kasse des Arbeitshauses	67,155 6 56,974 7
589,990	26 461,066 28
weniger als 1852	18,131 23 22,304 —

Die eigenen Einnahmen waren

1853	1852
Thlr. 65,041	Thlr. 84,104
" 29,879	33,225
" dem Friedrich-Wilhelm Hospital	4,760 5,447
der Arbeitshauskasse	10,181 11,027

Das Gesamtvermögen aller Instanzen war Ende 1853: 753,368 Thlr. Ende 1852: 943,535 Thlr. Der Unterschied röhrt von den Überweisungen zum Bau eines neuen Waisenhauses her. Da die Einwohnerzahl Berlins 1853 auf 430,519 Personen berechnet wird, so betragen die Armenauslagen 1 Thlr. 11 Sgr. pr. Kopf, während sie betrugen 1852: 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. 1851: 1 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. 1850: 1 Thlr. 11 Sgr. 1849: 1 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. 1848: 1 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. 1847: 1 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

— In den 3 Jahren, endigend 1853, eine Periode der größten Blüthe des Handels, wurden in den Ver. Staaten von Nordamerika die Umlaufmittel wie folgt vermehrt:

Es wurde Gold geprägt..... 140,024,705 Doll.

Silber " 9,143,328 "

Total 149,163,028 "

Es wurde Amerikanische Münze ausgeführt ..... 79,855,952 "

und ist daher die Vermehrung 63,312,076 "

Die Banken hatten am 31. December

Noten	davon in Hand	Nettoumlauft
1851 155,165,251	17,196,833	137,969,160
1853 204,679,207	22,659,066	182,029,341
Doll. 49,513,956	5,482,983	45,060,173

Die Vermehrung von Banken soll 1853 größer als je zuvor gewesen sein. In der Stadt Newyork allein sind von Januar bis August 15 neue Banken mit einem Capital von 10 Mill. Dollars entstanden. Eine merkwürdige Wirkung hat das in mehreren Staaten bestehende Gesetz zur Folge, daß die Vermehrung der Noten nur gegen Deposition von Staatschuldcheinen der Ver. Staaten Regeling stattfinden darf. Demzufolge wurden in 3 Jahren 22 Mill. Dollars dieser Papiere von den Banken aufgekauft und der Gesamtbetrag, welchen die Banken von diesen Papieren in Händen haben, ist 44 Mill. Dollars, d. h. 2 Drittel der ganzen Staatschuld der Ver. Staaten! Es ist klar, daß unter diesen Umständen der Preis dieser Papiere wesentlich von dem Stande der Banken abhängt.

— In dem halben Jahre, endigend am 31. August, betrug der Gewinn der Bank von England 624,326 £. Es wurde eine Dividende von 4½% für das Halbjahr vertheilt und bleibt eine Reserve von 3,000,027 £.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von G. Schünemann's Verlagshandlung.

Hierbei eine Beilage.